



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen e.V.

Ingenieurbüro Lars Kamenz GmbH
Dresdner Straße 27
01773 Altenberg

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Tel. +49 0371 301 477

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: M. Bärenwaldt

Chemnitz, 8. Mai 2025

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 31.03.2025

Stellungnahme zum Entwurf vom 10.02.2025 für die „1. Änderung Bebauungsplan „Abenteuerspielplatz“ Altenberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Die Stadt Altenberg plant die Erweiterung des Bebauungsplangebietes „Abenteuerspielplatz“ u.a. zur Förderung des ganzjährigen Tourismusangebotes und zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Vorgesehen ist die Errichtung eines Rutschenturms mit einer Höhe von ca. 22 m und einer Länge von 13-46 m sowie einer Aussichtsplattform. Des Weiteren soll ein Speedcoaster, bestehend aus einer Sommerrodelbahn und einem Alpine Coaster, errichtet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 1,86 ha.

Das Vorhaben wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Es ergehen Hinweise.

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter, die in den Planungsunterlagen nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Biotopschutz: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen gehen Biotope auf einer Fläche von 821 m² verloren. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich mit dem Tiefenbach ein nach § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Angrenzend liegen ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope, darunter Frisch- und Bergwiesen, seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Moorgewässer. Nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können. § 30 Abs. 3 BNatSchG sieht die Möglichkeit vor, auf Antrag eine Ausnahme von diesen Verboten zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dieser Ausgleich erfordert nach der Rechtsprechung die Schaffung eines gleichartigen Biotops, d.h. „ein Biotop vom selben Typ, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt“ (VG München, Beschluss vom 03.06.2014 – M 2 S 14.2116, Rn. 87, juris). Dies ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere eine Aufwertung der Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise und eine Wiederherstellung der Biotope sind am Standort oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich.

Artenschutz: Die Aussage aus der Begründung zum Entwurf vom 10.02.2025, dass „artenschutzrechtliche Belange [...] wegen der bestehenden Vorbelastung am Standort nur in sehr geringem Maße betroffen“ (Punkt 13.9, S. 31) seien, kann so pauschal nicht getroffen werden –

Spendenkonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE84 4306 0967 1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Geschäftskonto BUND LV Sachsen e.V.
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE57 4306 0967 1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister
Chemnitz VR 783
Steuernummer
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-
schutzverband sowie eine anerkannte
Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d.
UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind
steuerabzugsfähig, Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind
erbschaftssteuerbefreit.

insbesondere nicht ohne Bestandsaufnahme der vorkommenden Arten und ohne Erstellung eines Artenschutzberichtes. Eine gesonderte Kartierung von Arten der Flora und Fauna fand nicht statt. Dies ist unbedingt nachzuholen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf potentiell vorkommende Arten hinreichend beurteilen zu können. Während und nach der Bauphase ist mit einer Zunahme von Lärm und anderen Störfaktoren, insbesondere dem erhöhten Besucheraufkommen, zu rechnen. Damit erhöht sich das Störpotenzial auf potentiell im Plangebiet vorkommende Arten. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Weiterhin ist ein Vorkommen des Kreuzotters bekannt, der das Plangebiet als bevorzugten Lebensraum nutzt. In diesem Zusammenhang sollte erneut geprüft werden, ob ein Ausweichen auf ruhigere Bereiche für diese Art tatsächlich problemlos möglich ist.

Wald: Für die Errichtung der Aufzugsanlage des Speedcoasters ist eine Waldumwandlung gem. § 9 SächsWaldG vorgesehen. Auf dem Flurstück 972 wird eine Waldfläche überplant, wodurch es zum Verlust von ca. 585 m² Wald kommt. Den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Waldflächen kommen jedoch besondere Waldfunktionen zu, darunter der Hochwasserschutz, lokale Klimafunktionen und die Funktion als Erholungswald der Stufe I. Aus den Planungsunterlagen sind keine Maßnahmen ersichtlich, die den Verlust dieser Funktionen am Eingriffsstandort adäquat kompensieren. Die ökologischen Funktionen eines Waldes (u.a. Lebensraumfunktion, Bodenbildung, Mikroklima) benötigen Jahrzehnte zur Entwicklung. Der funktionale Verlust am Standort bleibt somit langfristig bestehen. Zudem kann eine räumlich getrennte Kompensation lokale ökologische Zusammenhänge nicht ersetzen.

Boden: Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer nicht unerheblichen zusätzlichen Flächenversiegelung und dadurch zu einer Beeinträchtigung wichtiger Bodenfunktionen. Allein die Errichtung des geplanten Speedcoasters hat eine Vollversiegelung von 36 m² zur Folge. Dies hat Auswirkungen auf den Boden-, Wasser- und Klimahaushalt. Infolgedessen kann der Boden seine natürliche Funktion (Filterung, Speicherung, Grundwasserneubildung etc.) nicht mehr erfüllen. Versiegelte Flächen weisen eine erhöhte Verdunstungsrate und eine verminderte Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate auf. Es gilt daher, die mit dem Vorhaben verbundene Bodenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und geeignete Vorkehrungen zum Schutz des Bodens vor dem Eindringen schädlicher Stoffe (während und nach der Bauphase) und vor Verdichtung zu treffen. Die Verwendung versickerungsfähiger Beläge kann zu einer Reduzierung des Versiegelungsgrades beitragen und damit die Funktion des Bodens für den Wasserhaushalt erhalten. Auf die Einhaltung der einschlägigen DIN-Vorschriften für Bodenarbeiten und das BBodSchG wird hingewiesen. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der verbleibenden Freiflächen vorzusehen, z.B. durch Entsiegelung von Teilbereichen und die Anlage von Grünflächen.

Wasser: Die Lage des Vorhabens innerhalb eines Hochwasserentstehungsgebietes unterstreicht die Sensibilität des Standortes. Die zusätzliche Bodenversiegelung hat Auswirkungen auf das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen und damit eine Verletzung von § 76 Abs. 2 SächsWG, insbesondere § 76 Abs. 2 S. 2 SächsWG durch den Verlust von Waldflächen, zur Folge. Die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes erfolgt auf insgesamt 821 m². Es sind daher konkrete, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor zusätzlicher Bodenversiegelung und zur Verminderung des Abflusses von Niederschlagswasser verbindlich festzulegen.

Klima: Der Wald im Plangebiet hat eine besondere, das Klima schützende Funktion. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Beeinträchtigung von Kaltluftabflussbahnen. Während der Bauphase ist zudem mit einer Zunahme von Schadstoffimmissionen und dem Verlust klimatisch bedeutsamer Vegetationsflächen zu rechnen, wodurch u.a. das Potenzial zur Bindung von CO₂ und zur Minderung der Luftfilterung verringert wird. Die Versiegelung des Bodens führt zudem zu einer erhöhten

Verdunstungsrate und damit zu einer stärkeren Erwärmung und geringeren Luftfeuchtigkeit über den betroffenen Flächen. Dies hat klimatische Veränderungen zur Folge. Entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen und ähnliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind daher auch vor diesem Hintergrund im Plangebiet notwendig.

Kompensation der Umweltauswirkungen: Die Auswirkungen des Vorhabens können nicht vollständig innerhalb des Plangebietes selbst kompensiert werden; der Großteil der Kompensationsmaßnahmen findet auf Flächen Dritter außerhalb statt. Durch geeignete Kontrollmaßnahmen muss daher sichergestellt werden, dass mit der Bewirtschaftung der Kompensationsflächen beauftragte Dritte der Aufgabe der langfristigen Pflege auch tatsächlich nachkommen.

Wir bitten um eine Nachreichung der fehlenden Informationen und um Berücksichtigung der dargestellten Hinweise.

Mit verBUNDenen Grüßen



Helen Garber
Landesgeschäftsführerin